Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **3 (1876-1879)**

Heft 12-1

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

auf ein Schreiben von Bürgermeister und Rath von Zürich an Schultheiss und Rath von Luzern vom Mittwoch nach Petri und Pauli 1518, worin folgende Stellen sich finden:

Vnser getrüwer lieber burger vnd werchmeister steinmetzen handtwerchs Steffan Rietzenstorf hat vns zu erkennen geben, wie das Im glöuplich sye angelangt, das Ir söllint dess willens vnd fürnemens sin, wo Ir In vsserthalb vnsern oberkeiten gerichten vnd gebieten mügint betreten, das Ir In wöllent gfencklichen lassen annemen, vnd sye das von wegen vwers werchmeisters steinmetzen hantwerchs, der sich siner bruderschaft widerwertig halt, da aber der span von vnser eidgnoschafft botten vff einem tag nuwlich in vnser statt Zürich gehalten, sye für das handtwerch gewysen. Vnd hat vns darvff angerüfft vnd gebetten, diewil Im sölich vwer fürnemen, wo dem also wer, Im beschwerlich syg, vnd er dz nit verdient hab, wir wölltind Im als vnserm burger harjnn zu hilff kommen. Vnd wann wir nu nit gloubent, das Ihr sölichs willens noch fürnemmens gegen dem vnsern werint, Ir wöllint dess abston, vnd ob Ir oder vwer werchmeister vnd verwandten den vnsern spruch vnd vordrung nit möchtend vertragen, In vor vns mit recht suchen wie sich gehört, dess er vrpüttig ist.« Die Zürcher baten um schriftliche Antwort »bi dem botten«.

Aus diesem im Staatsarchiv Luzern (Akten Steinmetzen) liegenden Schreiben ergibt es sich, dass der Streit des Baumeisters Rietzenstorf nicht mit der Verlegung der Steinmetzhütte von Bern nach Zürich in unmittelbarem Connexe steht, wie man in neuester Zeit glaubte annehmen zu dürfen.[1] Dr. Th. v. Liebenau.

[1]) Ueber einen spätern Streithandel mit Steinmetz Rumerscheid vgl. E. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation. I. 1.

358.

Zur Baugeschichte der St. Oswaldskirche in Zug.

Man hat bisanhin angenommen, die St. Oswaldskirche in Zug sei im Jahre 1545 vollendet worden, weil am Gibel der westlichen Façade diese Jahrzahl angebracht ist. Allein dass diese Annahme nicht richtig ist, ergibt sich aus der im Jahre 1548 von dem Zuger Schullehrer *Caspar Suter von Horgen* geschriebenen Zuger Chronik (Mss. Nr. 434, Fol. 37a in der Stiftsbibliothek in Einsiedeln), worin sich folgende Notiz findet:

Anno 1481 do ward die Killch Sannt Oswalld Zug gebuwen; wass vor ein Kapell vnnd ist sidhar grösslich begabet mit Römischen gnaden vnd aplas von heiligen vätter den Bepsten, vnd noch zu disser zitt anno 1548 witter daran gebuwen, vnd *doch nit vollendet noch angenomner Form.*

Höchst wahrscheinlich ist also, da nach der Mitte des XVI. Jahrhunderts an der Oswaldskirche nicht weiter gebaut wurde, der ursprüngliche Bauplan nie vollständig ausgeführt worden. Dr. Th. v. Liebenau.

NB. Die Illustrationen zu Artikel 351, 352 und 354 werden in der nächsten Nummer erscheinen.